

Steuerinfo

Lizenzerteilung im internationalen Güterkraftverkehr

INHALT

1. Allgemein über die Lizenzen	1
2. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung	1
3. NEU in 2020: Zusätzliche Voraussetzungen für die Lizenzerteilung	2
4. Zusätzliche Beilagen für die Lizenzantragstellung	3
5. Anpassungsfristen und die Lizenzverlängerung	3

Auf der Grundlage des Art. 28 Abs. 6 des slow. Güterkraftverkehrsgesetzes (im weiteren **GÜKG**, Amtsblatt RS Nr. 6/16, 67/19) wurde **slowenische Lizenzverordnung für die Ausführung des Güterkraftverkehrs** erlassen (im weiteren Lizenzverordnung, Amtsblatt RS Nr. 102/2020). Die Lizenzverordnung verschärft die Voraussetzungen für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz in Slowenien (auch EU-Lizenz genannt).

Die slowenische Lizenzverordnung tritt am **6. August 2020 in Kraft**. Unternehmen mit bereits gültigen Gemeinschaftslizenz haben spätestens bis **23. November 2020** Zeit sich an die geränderte Gesetzeslage **anzupassen**.

www.TaxSlovenia.com

1. Allgemein über die Lizenzen

GÜKG definiert der Begriff „**Lizenz**“ als „Zulassung für Ausführung des Güterkraft- und Personenkraftverkehrs. Die Verschärfungen der Lizenzverordnung beziehen sich auf sg. **Gemeinschaftslizenz** (im weiteren Lizenz), welche im Gesetz als „Erlaubnis für die Ausführung des internationalen Güterkraft- und Personenkraftverkehrs“ bezeichnet wird.

Das Ansuchen auf die Lizenzerteilung, welche sich auf das Gesamtunternehmen bezieht, kann bei den folgenden Behörden eingereicht werden:

- Wirtschaftskammer (slow. GZS) oder
- Gewerbe- und Betriebskammer (slow. Obrtna zbornica);

Ausgeber erlässt innerhalb von 15 Tagen, nach Erlangen einer vollständigen Antragstellung, einen Bescheid über die Lizenzerteilung, ein Zertifikat und eine Lizenzausfertigung für jedes Kraftfahrzeug. Die Anzahl von Lizenzen entspricht immer der Anzahl der Kraftfahrzeuge in einem slowenischen Transportunternehmen, die international tätig ist und die Voraussetzungen der Lizenzordnung erfüllt.

Ein Transportunternehmen muss das Zertifikat im Original am Unternehmenssitz aufbewahren. Ebenso wird der Fahrer verpflichtet, die Lizenz während des Transportes bei sich (im Kfz) zu haben.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

2. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung

Gem. GÜKG müssen Transportunternehmen folgende Voraussetzungen für Lizenzerteilung erfüllen:

- guten Ruf,
- angemessene finanzielle Lage,
- Fachkompetenz,
- das Nutzungsrecht bzw. Eigentümerschaft über minimal ein Kraftfahrzeug, der in Slowenien registriert ist,
- keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt bzw. Krankenkasse,
- Unternehmenssitzanforderungen (Art. 5 Verordnung 1071/2009/EU).

3. NEU in 2020: Zusätzliche Voraussetzungen für die Lizenzerteilung

Durch die Änderung der Lizenzverordnung haben sich die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung verschärft. Der Erwerbprozess wird sich, aufgrund der große Menge an Dokumenten, deutlich verlängern.

A. ÄNDERUNGEN BZGL. PERSONALS

Lizenzverordnung verpflichtet das Transportunternehmen auch „sonstiges“ Personal zu beschäftigen, welches während der Geschäftszeiten im Unternehmen anwesend sein muss.

a) Fahrer – Kraftfahrzeuge - Verhältnis

Verhältnis zw. dem Fahrer (**Vollzeitbeschäftigung**) und den, in Slowenien registrierten, Kraftfahrzeugen muss unterstehender Tabelle entsprechen:

Kfz – Anzahl	Min. Fahreranzahl
1-2	1
3-4	2
5-6	4
7-8	6
9-10	8

Transportunternehmen mit 11 oder mehr Kraftfahrzeuge bestimmen die minimale Anzahl der Fahrer mit folgender Formel:

$$\text{Anzahl der Kfz} \times 0,9$$

Beispiel 1: Die Anzahl der Kfz in einem Transportunternehmen beträgt 16. Minimale Fahreranzahl beträgt 14 ($16 \times 0,9 = 14,4$).

Beispiel 2: Die Anzahl der Kfz in einem Transportunternehmen beträgt 45. Minimale Fahreranzahl beträgt 40 ($45 \times 0,9 = 40,5$).

www.TaxSlovenia.com

b) Sonstige Angestellte – Kraftfahrzeuge - Verhältnis

Das Verhältnis zwischen den **sonstigen Angestellten** (z.B. SekretärIn, MechanikerInn, DisponentIn) im Vollzeitbeschäftigung (dh. 40 Wochenstunden) und den Kraftfahrzeugen muss folgenden Tabelle entsprechen:

Kfz – Anzahl	Anzahl des sonstigen Personals
1-4	0
5-10	1
11-20	2
>20	3

c) Bestimmungen bzgl. Personals in der Übergangsphase

In der Übergangsphase - ab **6. August 2020 bis 1. Juni 2021** - muss im Transportunternehmen:

- **Mindestens ein Fahrer** eingestellt werden, wenn die Kfz-Anzahl 5 übersteigt,
- **Mindestens ein sonstiger Angestellter** eingestellt werden, wenn die Kfz-Anzahl 20 übersteigt.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

B. ÄNDERUNGEN BZGL. GESCHÄFTSZEITEN

Jedes Transportunternehmen muss Geschäftszeiten bestimmen und diese:

- Am sichtbaren Platz beim Büroeingang bzw. am Postkasten veröffentlichen,
- dem Lizenzausgeber beilegen,
- **min. 6 Std/Tag**, zwischen 7.00 bis 17.00, dauern;

Während der Geschäftszeiten muss in den Geschäftsräumen (z.B. am Unternehmenssitz, in der Betriebsstätte oder im Tochterunternehmen), die ins AJPES-Register eingetragen sind, **mindestens ein Angestellter** präsent sein.

Hat ein Transportunternehmen weniger als 5 Kraftfahrzeuge, so muss der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter während der Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein und im Fall einer Inspektion zur vereinbarten Uhrzeit in den Geschäftsräumen erscheinen.

C. ÄNDERUNGEN BZGL. DEN GESCHÄFTSRÄUMEN

Jedes Transportunternehmen muss über Geschäftsräumen verfügen. Die Größe ist von der Anzahl der Kraftfahrzeuge abhängig. Das Verhältnis zw. die Quadratur und Kfz-Anzahl wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Kfz-Anzahl	Min. Größe des Geschäftsraumes (m ²)
1-4	10
5-10	15
11-20	20
>20	25

In Geschäftsräumen muss die **Basisdokumentation** (dh. Buchhaltungs-, Personal-, Fahrroute-Dokumentation) aufbewahrt werden. Darüber hinaus müssen die Geschäftsräume mit folgender **Mindestausstattung** eingerichtet werden:

- **Grundlegende Kommunikationsausstattung** (zB Internet, Telefon, Computer ...)
- **Büroausstattung** (einen Tisch, einen Stuhl, einen Schrank pro Angestellten);

4. Zusätzliche Beilagen für die Lizenzantragstellung

Die Anzahl der Kraftfahrzeuge (ohne Sattelanhänger) in einem Transportunternehmen entspricht der Anzahl der gültigen Lizenzen.

Dem Antrag müssen noch folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Fahrer- und Angestelltenliste (Name und Nachname, EMŠO, Arbeitsstelle)
- Geschäftsraumerklärung mit Quadratur- und Geschäftszeitangabe,
- im Fall der Eigentums-geschäftsräumen der Grundbuchauszug bzw. der Mietvertrag (Achtung: in einem Geschäftstraum darf nur ein Transportunternehmen registriert werden),
- Liste der Kommunikations- und Büroausstattung.

Ändert sich die Anzahl der Lizenzen in einem Transportunternehmen im Laufe der Zeit, ist das Transportunternehmen verpflichtet dem Lizenzausgeber die aktuelle Fahrer- und Angestelltenliste zu übermitteln.

5. Anpassungsfristen und die Lizenzverlängerung

Alle Transportunternehmen mit gültiger Lizenz, sind zur **Anpassung** auf die Anforderungen der Lizenzordnung bis **23. November 2020** verpflichtet. Davon ausgenommen sind die Anpassungen bzgl. des Personals in der Übergangsphase (siehe Kapitel A Punkt c).

Nach dem Ablauf von 5 Jahren muss die Lizenz mittels Antrags erneut werden.

www.TaxSlovenia.com



Kontaktperson:
Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: 00386 40 509 499
Fax: 00386 59 071 707

E-Mail: office@taxslovenia.com

